

GESETZENTWURF

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer Zuwendung für die nicht erwerbsmäßige Pflege eines Angehörigen zur Förderung der Pflegebereitschaft (Landespflegefördergeldgesetz)

A Problem und Ziel

Die Anzahl der Pflegebedürftigen in Deutschland stieg von 2,5 Millionen in 2011¹ auf 3,4 Millionen in 2017². Bis 2030 wird ein weiterer Anstieg auf 3,6 Millionen Pflegebedürftige prognostiziert.³ Die Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern verläuft ähnlich. Hier stieg die Anzahl der Pflegebedürftigen von 67.559 in 2011⁴ auf über 91.000 in 2019⁵. Bis 2035 wird ein weiterer Anstieg auf bis zu 110.000 Pflegebedürftige vorausgesagt.⁶

Mit der Zahl der Pflegebedürftigen wächst der Bedarf an Pflegeleistungen. Diese können durch Angehörige oder nahestehende Personen einerseits oder erwerbsmäßige Pflegefachkräfte andererseits erbracht werden.

An Pflegefachkräften mangelt es bereits heute sowohl im Bundesdurchschnitt als auch in Mecklenburg-Vorpommern. So kommen bundesweit auf 100 freie sozialversicherungspflichtige Stellen für Berufe der Altenpflege 27 arbeitslos gemeldete Fachkräfte⁷, in Mecklenburg-Vorpommern kommen entsprechend auf 100 freie Stellen 26 arbeitslose Fachkräfte.⁸ Die Zeitspanne zur (Wieder-)Besetzung einer freien Stelle in der Altenpflege beträgt mittlerweile bundesweit 199 Tage, in Mecklenburg-Vorpommern 182 Tage.

¹ Statistisches Bundesamt, Pflegestatistik 2011, Deutschlandergebnisse

² Statistisches Bundesamt, Pflegestatistik 2017, Deutschlandergebnisse

³ Datenquelle: Statistisches Bundesamt; Berechnungen: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung

⁴ Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Statistisches Jahrbuch 2014

⁵ Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Pressemitteilung Nr. 130 vom 11. Juli 2019

⁶ IW Report 33/18 Die Entwicklung der Pflegefallzahlen in den Bundesländern, S. 15

⁷ Bundesagentur für Arbeit, Gemeldete Arbeitsstellen nach Berufen (Engpassanalyse) (Monatszahlen) Deutschland Juli 2019, S. 20

⁸ Bundesagentur für Arbeit, Gemeldete Arbeitsstellen nach Berufen (Engpassanalyse) (Monatszahlen), S. 12 Mecklenburg-Vorpommern Juni 2019

Durch die steigende Zahl von Pflegebedürftigen und den allgemeinen Rückgang des Erwerbspersonenpotenzials ist mit einer weiteren Verschärfung dieses Fachkräftemangels zu rechnen. Bis 2030 wird bundesweit eine Versorgungslücke von mehr als 260.000 Vollzeitäquivalenten prognostiziert.⁹ Eine erfolgreiche Pflegestrategie muss somit in jedem Falle neben Maßnahmen zur Linderung des Fachkräftemangels¹⁰ auch Anreize für die Pflege durch Angehörige und nahestehende Personen beinhalten.¹¹

Die Pflege eines Menschen bedeutet hohe Zeit- und Kostenaufwendungen, nicht nur für den Pflegebedürftigen selbst, sondern auch für den Angehörigen oder die nahestehende Person, die die Pflege übernimmt. Aufwendungen für Pflegehilfsmittel, Arzneimittel, Fahrtkosten, Therapien und Freizeitgestaltung stehen entgangenem Einkommen aus Erwerbstätigkeit gegenüber. Hinzu kommt meist die geminderte Absicherung in den Sozialversicherungen. Dies führt in nicht seltenen Fällen zur Altersarmut.

Zur Attraktivitätssteigerung der Pflege eines Angehörigen oder einer nahestehenden Person soll das Land Mecklenburg-Vorpommern eine finanzielle Anerkennung für das erbrachte gesellschaftliche Engagement und zur Anerkennung der Zeit- und Kostenaufwendungen für die nicht erwerbsmäßige Pflege eines Pflegebedürftigen zahlen.

B Lösung

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen vor, dass eine vom Pflegebedürftigen benannte Pflegeperson nach § 19 Satz 1 SGB XI in Abhängigkeit des Schweregrades der Pflegebedürftigkeit, mindestens jedoch Pflegegrad 2, das Landespflegefördergeld ausbezahlt bekommt, wenn die erforderliche Pflege für den Pflegebedürftigen durch diese Pflegeperson sichergestellt wird.

Das Landespflegefördergeld beträgt in Abhängigkeit des Schweregrades der Pflegebedürftigkeit:

150 Euro monatlich für den Pflegegrad 2,
200 Euro monatlich für den Pflegegrad 3,
250 Euro monatlich für den Pflegegrad 4 und
300 Euro monatlich für den Pflegegrad 5.

Zuständig für den Vollzug des Gesetzes sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Kosten einschließlich der Verwaltungskosten der Landkreise und kreisfreien Städte aus dem Vollzug des Gesetzes trägt das Land Mecklenburg-Vorpommern.

⁹ Bertelsmann Stiftung Themenreport „Pflege 2030“, S. 54

¹⁰ Abschlussbericht der Enquete Kommission „Älter werden in Mecklenburg-Vorpommern“ Drucksache 6/5610, S. 160

¹¹ Ebd. S. 163

C Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs bestehen keine Alternativen.

D Notwendigkeit der Regelung

Mecklenburg-Vorpommern ist vom demographischen Wandel und vom Fachkräftemangel besonders stark betroffen. Weiterhin ist im Vergleich zum Bundesdurchschnitt das verfügbare Haushaltseinkommen geringer. Die Regelung ist geeignet und notwendig, um bereits heute viele Pflegepersonen in finanziell prekärer Lage zu entlasten.

E Kosten

Die Anzahl der Pflegebedürftigen in Mecklenburg-Vorpommern betrug am 15. Dezember 2017 91.029 Personen.¹² Davon erhielten 45.467 Personen Pflegegeld ohne zusätzliche ambulante Pflege¹³, weitere 9.312 Personen erhielten Pflegegeld und zusätzliche ambulante Pflege (Kombinationsleistungen).

Für die Näherung der Pflegegrade der reinen Pflegegeldempfänger und der Kombinationsleistungsempfänger wird die nachstehende Verteilung der Pflegegrade angesetzt. Daraus ergibt sich:

Pflegebedürftige in Mecklenburg-Vorpommern: 91.029	Pflegegeldempfänger (ohne Kombinationsleistungsempfänger): 45.467	Pflegegrad 2	29.468	64,81 %
		Pflegegrad 3	11.861	26,09 %
		Pflegegrad 4	3.467	7,63 %
		Pflegegrad 5	671	1,48 %
		Summe	45.467	100,0 %
	Kombinationsleistungsempfänger: 9.492	Pflegegrad 2	3.797	40,00 %
		Pflegegrad 3	3.632	38,26 %
		Pflegegrad 4	1.648	17,36 %
		Pflegegrad 5	415	4,37 %
		Summe	9.492	100,00 %

Auf Basis der Zahlungshöhe des Landespflegefördergeldes in Höhe von:

1. 150 Euro monatlich für den Pflegegrad 2,
2. 200 Euro monatlich für den Pflegegrad 3,
3. 250 Euro monatlich für den Pflegegrad 4 und
4. 300 Euro monatlich für den Pflegegrad 5.

und einer prognostizierten durchschnittlichen Kürzung in Höhe von 50 Prozent bei Kombinationsleistungsempfängern ergibt sich somit folgende Kostenschätzung für die jährlichen Gesamtkosten der Leistungen an die Berechtigten zum Stichtag 15. Dezember 2017:

¹² Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Statistischer Bericht K813 2017 01, S. 24

¹³ Ebd. S. 24

	Pflegegrad	Anzahl Personen	Monatliche Zahlungshöhe Landespflegefördergeld (EUR)	Gesamtbetrag p. a. (EUR)
Pflegegeldempfänger (ohne Kombinationsleistungsempfänger): 45.467	Pflegegrad 2	29.468	150	53.042.400
	Pflegegrad 3	11.861	200	28.466.400
	Pflegegrad 4	3.467	250	10.401.000
	Pflegegrad 5	671	300	2.415.600
	Summe	45.467		94.325.400
Kombinationsleistungsempfänger: 9.492	Pflegegrad 2	3.797	150	6.834.600
	Pflegegrad 3	3.632	200	8.716.800
	Pflegegrad 4	1.648	250	4.944.000
	Pflegegrad 5	415	300	1.494.000
	Summe	9.492		21.989.400
Summe				116.314.800

Zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz werden Landkreise und kreisfreie Städte herangezogen. Das Gesetz sieht eine Erstattung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes durch das Land vor. Der Verwaltungsaufwand wird wie folgt geschätzt:

	Kostensatz	Anmerkungen
Hansestadt Rostock 2019 ¹⁴	480,-	Personal-, Sachaufwand und sonstige Aufwendungen je Leistungsempfänger im Produkt „Hilfe zur Pflege“. Komplexe, individuelle Vorgänge mit umfangreichen Anhörungs- und Beratungsbedarf.
Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V 2015 ¹⁵	210,-	Kosten je Leistung im Bereich Soziales, Vielzahl von Leistungen unterschiedlicher Komplexität und Arbeitsintensität.
Angesetzter Schätzwert	120,-	Ansatz im Lichte o. g. beobachteter Werte. Antragsbearbeitung Landespflegefördergeld relativ einfacher Vorgang unter Rückgriff auf Feststellungen (Pflegegrad, Pflegegeldgewährung) aus anderen Verfahren.

Bei Ansatz eines Schätzwertes je Antrag von 120,- EUR und geschätzten 60.000 Berechtigten in 2020 ergibt sich ein Aufwand für das Land aus Erstattung von Verwaltungskosten der Landkreise und kreisfreien Städte von 7.200.000 EUR. Für 2021 ergibt sich für geschätzte 6.000 zusätzliche Berechtigte ein Erstattungsbedarf von 720.000 EUR.

¹⁴ Hansestadt Rostock Haushaltsplan 2018/2019 Band III Teilhaushalte, S. 438 ff.

¹⁵ Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2015 Drucksache 7/103, S. 343

ENTWURF

eines Gesetzes über die Gewährung einer Zuwendung für die nicht erwerbsmäßige Pflege eines Angehörigen zur Förderung der Pflegebereitschaft (Landespflegefördergeldgesetz)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Gewährung einer Zuwendung für die nicht erwerbsmäßige Pflege eines Angehörigen zur Förderung der Pflegebereitschaft (Landespflegefördergeldgesetz)

§ 1

Berechtigte

Anspruch auf das Landespflegefördergeld hat eine von einem Pflegebedürftigen oder seinem gesetzlichen Vertreter bestimmte Pflegeperson nach § 19 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist. Der Anspruch auf das Landespflegefördergeld setzt voraus, dass

1. die erforderliche Pflege für den Pflegebedürftigen durch den Berechtigten nach Satz 1 in geeigneter Weise sichergestellt ist;
2. die Pflegebedürftigkeit des durch den Berechtigten gepflegten Pflegebedürftigen von einer Pflegekasse oder von einem Versicherungsunternehmen, das eine private Pflege-Pflichtversicherung durchführt, nach § 18 Elftes Buch Sozialgesetzbuch oder von einem Träger der Sozialhilfe nach § 62 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) geändert worden ist, festgestellt ist und die Schwere der Beeinträchtigung (Pflegegrad) nach § 15 Elftes Buch Sozialgesetzbuch mindestens dem Pflegegrad 2 entspricht;
3. der durch den Berechtigten gepflegte Pflegebedürftige eine Leistung nach § 37 Elftes Buch Sozialgesetzbuch oder § 38 Elftes Buch Sozialgesetzbuch oder vergleichbare Leistungen aus einer privaten Pflege-Pflichtversicherung nach § 23 Elftes Buch Sozialgesetzbuch bezieht;
4. der durch den Berechtigten gepflegte Pflegebedürftige seinen Hauptwohnsitz seit mindestens fünf Jahren in Mecklenburg-Vorpommern hat.

§ 2 Höhe der Leistungen

(1) Das Landespflegefördergeld beträgt in Abhängigkeit der Schwere der Beeinträchtigung (Pflegegrad) nach § 15 Elftes Buch Sozialgesetzbuch des Pflegebedürftigen:

1. 150 Euro monatlich für den Pflegegrad 2,
2. 200 Euro monatlich für den Pflegegrad 3,
3. 250 Euro monatlich für den Pflegegrad 4 und
4. 300 Euro monatlich für den Pflegegrad 5.

(2) Nimmt der Pflegebedürftige eine Kombination von Geldleistung und Sachleistung (Kombinationsleistung) nach § 38 Elftes Buch Sozialgesetzbuch oder eine vergleichbare Leistung einer privaten Pflege-Pflichtversicherung in Anspruch, verringert sich das Landespflegefördergeld um den Vomhundertsatz, wie er nach § 38 Satz 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch bestimmt wird.

§ 3 Antragsverfahren, Übertragung und Pfändung

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist durch den Anspruchsberechtigten nach § 1 schriftlich oder zur Niederschrift bei der nach § 6 zuständigen Behörde zu stellen.

(2) Die notwendigen Nachweise zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung sind durch den Antragsteller beizubringen.

(3) Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz kann nicht übertragen, verpfändet und gepfändet werden.

§ 4 Beginn, Änderung und Ende der Leistung

Der Anspruch auf Landespflegefördergeld entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Ersten des Antragsmonats. Er endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind. Eine Änderung, die sich auf die Höhe des Landespflegefördergeldes auswirkt, ist mit Ablauf des Monats zu berücksichtigen, in der sie eingetreten ist.

§ 5 Änderung von Tatsachen

Der Berechtigte nach § 1 ist verpflichtet, Änderungen der Tatsachen, die für die Gewährung des Landespflegefördergeldes maßgebend sind, der nach § 6 zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6**Aufgabenwahrnehmung und Zuständigkeit**

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden vom Land wahrgenommen. Zuständige Behörde ist das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung. Zur Durchführung der Aufgaben werden die Landkreise und kreisfreien Städte herangezogen. Sie entscheiden im eigenen Namen. Das Ministerium kann Weisungen erteilen. Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern erlässt den Widerspruchsbescheid.

(2) Für den Berechtigten nach § 1 ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt zuständig, in deren oder dessen Bereich der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Landkreise und kreisfreien Städte können ihre Aufgaben auf andere Landkreise und kreisfreie Städte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 165 der Kommunalverfassung übertragen.

(3) Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung wird ermächtigt, seine Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu übertragen.

§ 7**Verfahren**

Soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, finden das Erste und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung. Abweichend von § 45 Absatz 3 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung bis zum Ablauf von vier Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden. Für nach dem Tod des Berechtigten erbrachte Geldleistungen gilt § 118 Absatz 3 bis 4a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 8**Erstattung**

(1) Das Land erstattet die den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehenden Aufwendungen sowie auf Antrag die nachgewiesenen Verwaltungskosten.

(2) Eine Erstattungspflicht besteht nicht, soweit Leistungen zu Unrecht erbracht worden sind und Verschulden vorliegt.

Artikel 2**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

A Allgemeines

Von den in 2017 91.029 Pflegebedürftigen in Mecklenburg-Vorpommern erhielten 54.959 Personen Pflegegeld oder Kombinationsleistungen. In allen diesen Fällen erfolgt die Pflege ganz oder, im Falle der Kombinationsleistungen, teilweise durch Angehörige oder nahestehende Personen. Diese Pflegeform macht 60 % aller Pflegefälle aus. Sie ist damit die wichtigste Pflegeform in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Enquete-Kommission „Älter werden in Mecklenburg-Vorpommern“ des Landtages Mecklenburg-Vorpommern stellt fest: „In Zukunft wird es eine zunehmende Zahl älterer Menschen geben, die nicht auf Solidaritätsleistungen eigener Kinder zurückgreifen kann. Es wird eher von einem Anstieg formeller Pflegebedarfe ausgegangen.“¹⁶

Dem Ausbau professioneller Pflegeangebote steht aber der bereits vorhandene und sich zukünftig verschärfende Mangel an Pflegefachkräften entgegen. Die Enquete-Kommission stellte bereits in 2013 einen Fachkräftemangel sowohl in der stationären¹⁷ als auch in der ambulanten¹⁸ Pflege fest. Bis 2030 wird bundesweit ein Fachkräftemangel von mehr als 260.000 Vollzeitäquivalenten prognostiziert.

Vor diesem Hintergrund muss die Attraktivität der Pflege durch Angehörige oder Nahestehende gesteigert werden, um die Lücke zwischen stark wachsendem Pflegebedarf und wegen Personalmangels nur eingeschränkt wachstumsfähigem professionellen Angebot zu schließen. Dieses Vorgehen entspricht auch dem Vorrang der häuslichen Pflege durch Angehörige und Nachbarn, wie er in § 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch festgelegt ist.

Auch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat die stärkere Entlastung und bessere Unterstützung von pflegenden Angehörigen zu einem Hauptaufgabenfeld der Pflegepolitik des Landes erklärt.¹⁹

Angehörigenpflege erfolgt häufig durch mehrere Personen.²⁰ Im Folgenden wird auf die Hauptpflegepersonen abgestellt, denen regelmäßig der Anspruch auf Landespflegefördergeld zusteht. Zwei Drittel der Hauptpflegepersonen sind weiblich.²¹ Die meisten Hauptpflegepersonen sind im Alter von 50 bis 70 Jahren.²² Etwa zwei Drittel der Hauptpflegepersonen haben keine Erwerbstätigkeit angegeben.²³ 44,2 % der Hauptpflegepersonen geben ein monatliches Haushaltseinkommen von unter 1.000 EUR an.²⁴ Lediglich 16,4 % geben ein monatliches Haushaltseinkommen von über 2.000 EUR an.

¹⁶ Abschlussbericht der Enquete Kommission „Älter werden in Mecklenburg-Vorpommern“ Drucksache 6/5610, S. 147

¹⁷ Ebd. S. 136

¹⁸ Ebd. S. 145

¹⁹ Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Pressemitteilung Nr. 262 vom 18. Dezember 2018

²⁰ Barmer Pflegereport 2018, S. 113

²¹ Ebd., S. 113

²² Ebd., S. 114

²³ Ebd., S. 116

²⁴ Ebd., S. 117

Insgesamt stellt sich die finanzielle Lage der pflegenden Angehörigen deutschlandweit als brisant dar. Das monatliche Haushaltseinkommen pro Einwohner beträgt 2017 deutschlandweit 1.885 EUR, in Mecklenburg-Vorpommern 1.599 EUR.²⁵ Angesichts dieses Einkommensgefälles ist davon auszugehen, dass die finanzielle Situation pflegender Angehöriger in Mecklenburg-Vorpommern gegenüber den o. g. bundesweiten Werten noch einmal schlechter ausfällt. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Hauptpflegepersonen, und damit die Anspruchsberechtigten des Landespflegefördergeldes, ganz überwiegend nicht erwerbstätige, ältere Frauen in finanziell schwieriger bis sehr schwieriger Lage sind. Hieraus folgt, dass auch monatliche Zahlungen ab 100 EUR aufwärts aus Sicht der meisten Betroffenen eine wesentliche finanzielle Verbesserung darstellen.

85 % der pflegenden Angehörigen kümmern sich täglich um die pflegebedürftige Person²⁶. 50 % wenden täglich mehr als 12 Stunden auf die Pflege auf. Die drei am häufigsten, mit hoher zeitlicher Inanspruchnahme der Pflegepersonen²⁷ verbundenen, Belastungen sind: „Pflegeperson würde gerne mehr schlafen“ (38 %), „als Pfleger in der Rolle gefangen“ (29,9 %) und „Pflege wirkt sich negativ auf Freundschaftsverhältnisse aus“ (22,7 %).

In einer statistischen Analyse ist nachgewiesen, dass es wichtig ist, dass die pflegenden Angehörigen sich auch Zeit für sich selbst nehmen, um erhöhte Belastungen, insbesondere die drei vorstehend genannten, zu vermeiden.²⁸ Das Landespflegefördergeld hilft pflegenden Angehörigen, ehrenamtliche oder nachbarschaftliche Unterstützung gegen Auslagenersatz und Aufmerksamkeiten oder professionelle Unterstützung gegen Entgelt zu nutzen. Den vorhandenen Bedarf nach finanzieller Unterstützung unterstreicht der Befund, dass der Entlastungsbetrag nach § 45b Elftes Buch Sozialgesetzbuch zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pfleger von bis zu 125 EUR monatlich eine Nutzungsquote von 78,7 % erreicht.²⁹

Das Landespflegefördergeld ist eine Anerkennung der selbstlosen und verdienstvollen Tätigkeit der Pflegepersonen. Es ist darüber hinaus für die Masse der Anspruchsberechtigten eine spürbare Entlastung.

B Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu § 1 - Berechtigte

Den Anspruch auf das Landespflegefördergeld hat eine vom Pflegebedürftigen benannte Pflegeperson nach § 19 Satz 1 SGB XI, auch wenn tatsächlich mehrere Personen die Versorgung sicherstellen. Dadurch, dass der Pflegebedürftige die Person bestimmt, an welche das Landespflegefördergeld gezahlt wird, hat er die Möglichkeit, die Person zu wählen, die die Pflege im Wesentlichen sicherstellt.

Der Anspruch auf das Landespflegefördergeld besteht nur, wenn die vom Pflegebedürftigen benannte Pflegeperson die Pflege auch tatsächlich sicherstellt.

²⁵ Statistisches Bundesamt, Genesis

²⁶ Barmer Pflegereport 2018, S. 123

²⁷ Ebd., S. 147

²⁸ Ebd., S. 153

²⁹ Ebd., S. 138

Das Landespflegefördergeld soll nur an Personen gezahlt werden, die einen Pflegebedürftigen mit mindestens dem Pflegegrad 2 pflegen, da davon ausgegangen wird, dass die zeitlichen und finanziellen Aufwendungen erst ab diesem Pflegegrad so erheblich sind, dass sie einer finanziellen Anerkennung bedürfen.

Gezahlt wird das Landespflegefördergeld in voller Höhe nur an Personen, die einen Pflegebedürftigen ohne die Inanspruchnahme eines ambulanten Pflegedienstes über das Sachleistungsbudget pflegen, also der Pflegebedürftige alleinig das Pflegegeld nach § 37 SGB XI in Anspruch nimmt. Bezieht der Pflegebedürftige eine Kombinationsleistung nach § 38 SGB XI, nimmt also teilweise die Unterstützung eines ambulanten Pflegedienstes über das Sachleistungsbudget in Anspruch, vermindert sich die Höhe des Landespflegegeldes.

Gezahlt wird das Landespflegefördergeld nur an Personen, die einen Pflegebedürftigen, der mindestens seit fünf Jahren in Mecklenburg-Vorpommern seinen Hauptwohnsitz hat, pflegt. Der Anspruchsberechtigte selber muss seinen Hauptwohnsitz nicht in Mecklenburg-Vorpommern haben, da die Sicherstellung der Pflege eines pflegebedürftigen Bewohners von Mecklenburg-Vorpommern das Ziel der Leistung ist.

Zu § 2 - Höhe der Leistungen

Die Höhe des vollen Landespflegefördergeldes beträgt, gestaffelt nach dem Schweregrad des Pflegebedürftigen,

- 150 Euro monatlich für den Pflegegrad 2,
- 200 Euro monatlich für den Pflegegrad 3,
- 250 Euro monatlich für den Pflegegrad 4 und
- 300 Euro monatlich für den Pflegegrad 5.

Die mit höherem Pflegegrad zunehmende Höhe des Landespflegefördergeldes bildet den mit höherem Pflegegrad steigenden zeitlichen und finanziellen Aufwand der Pflege ab.

Nimmt der Pflegebedürftige, der durch den Berechtigten gepflegt wird, eine Kombinationsleistung in Anspruch, reduziert sich das Landespflegefördergeld um den gleichen Vomhundertsatz nach § 38 Satz 2 SGB XI, wie der Pflegesachleistungsanspruch und das Pflegegeld miteinander verrechnet werden. Pflegebedürftige mit reinem Sachleistungsanspruch erhalten kein Landespflegefördergeld, da die Pflege bereits durch professionelle Dienstleister sichergestellt wird.

Zu § 3 - Antragsverfahren, Übertragung und Pfändung

Die in Absatz 1 geregelte Schriftform dient der einheitlichen Verfahrensweise.

Mit der Regelung in Absatz 3 finden die für die Übertragung, Verpfändung und Pfändung von sozialen Leistungen vorgesehenen Bestimmungen im SGB I auf das Landespflegefördergeld keine Anwendung. Damit wird sichergestellt, dass dem Anspruchsberechtigten die nach diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen in jedem Fall verbleiben, auch wenn andere Leistungsträger oder Dritte Ansprüche gegen ihn haben.

Zu § 4 - Beginn, Änderung und Ende der Leistung

Die Vorschrift enthält eine Regelung für Beginn und Ende des Anspruches bzw. bei Änderung von Anspruchsvoraussetzungen.

Zu § 5 - Änderung von Tatsachen

Die Regelung konkretisiert die Mitwirkungspflicht des Leistungsberechtigten, Änderungen anzuzeigen, die sich auf den Anspruch oder die Höhe des Anspruchs auswirken, wie beispielsweise den Wechsel der Pflegeperson, die Aufnahme des Pflegebedürftigen in vollstationäre Dauerpflege oder im Falle der Kombination von Geldleistung und Sachleistung (Kombinationsleistung) nach § 38 SGB XI die geänderte Inanspruchnahme von Sachleistungen.

Zu § 6 - Aufgabenwahrnehmung und Zuständigkeit

Absatz 1 regelt die sachliche Zuständigkeit. Danach obliegen dem Land die Aufgaben nach dem Landespflegefördergesetz. Zur Durchführung der Aufgaben werden die Kreise und kreisfreien Städte herangezogen. Die Regelung des Absatzes 1 Satz 4 eröffnet den herangezogenen Landkreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit, die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben auf andere Landkreise und kreisfreie Städte zu übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag nach § 165 der Kommunalverfassung bedarf der Beschlussfassung der kommunalen Vertretungskörperschaften, der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa und ist öffentlich bekannt zu machen. Damit wird den Landkreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit gegeben, Verwaltungsaufwand durch die Bündelung der Aufgaben zu reduzieren.

Absatz 2 ermächtigt das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung, seine Zuständigkeit auf das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu übertragen.

Zu § 7 - Verfahren

Die Bestimmungen des SGB I und X sollen gelten, soweit keine speziellen Regelungen in diesem Gesetz vorgesehen werden. Die Übernahme dient der Vereinheitlichung bei der Anwendung sozialer Leistungsgesetze, z. B. im Hinblick auf den Datenschutz, die Rücknahme und den Widerruf von Leistungsbescheiden sowie die Rückforderung von zu Unrecht gewährten Leistungen.

Die Verfahrensregelung in Satz 2 berücksichtigt die Erfahrungen aus der Praxis in den Fällen, in denen Berechtigte ihren gesetzlichen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen.

Zu § 8 - Erstattung

Absatz 1 regelt die Erstattungspflicht des Landes.

Absatz 2 enthält eine Klarstellung zum Umfang der Erstattungspflicht des Landes und entspricht einem Anliegen des Landesrechnungshofes. Die Kommunen haften für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Fahrlässigkeit liegt vor, wenn jemand die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.